



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

53. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 23. NOVEMBER 1928 / Nummer 48

Das österreichische Bundesgesetz, betreffend das Verbot der Ankündigungen von Zugaben (Prämien) zu Waren oder Leistungen

Von Verbandssyndikus Assessor Heßler

Das Zugabeunwesen hat in der letzten Zeit eine fast verhängnisvolle Ausbreitung gefunden, insbesondere hat sich das Gutscheinsystem in mannigfaltigen Formen eingebürgert. Es ist häufig genug und in ausführlichen Abhandlungen darauf hingewiesen worden, daß das Zugabeunwesen einen verderblichen Einfluß auf den gesitteten und lauderen Wettbewerb im Geschäftsleben haben muß. Diese Warnungen haben nicht die verdiente Beachtung gefunden. Das Zugabeunwesen hat heute den geschäftlichen Verkehr bereits zerseht. Der vornehm ruhige Wettbewerb hat plumpen Lockmitteln das Feld geräumt. Die unverständliche Einstellung breiter Verbrauchermassen hat auch vielfach den guten Kaufmann, der das Zugabeunwesen bisher verschmähte, bewogen, „mit den Wölfen zu heulen“.

Das Zugabeunwesen wird in den meisten Fällen nach Maßgabe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unzulässig sein. Die praktische Anwendung dieser Bestimmungen wird jedoch im allgemeinen an den Schwierigkeiten der Beweisführung scheitern, die ein Eindringen in alle Einzelheiten der Preisberechnung erfordert. Den Mißständen kann also nach geltendem Recht nicht in der wünschenswerten Weise begegnet werden. Es ist deshalb dringend zu verlangen, daß ein Gesetz geschaffen wird, welches diesen Auswüchsen des Wettbewerbs von vornherein in wirksamer Weise entgegentritt.

In Österreich, wo die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, hat nun jetzt die Bundesregierung dem Nationalrat einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der im folgenden Gegenstand einer kurzen Besprechung sein soll.

§ 1 dieses Gesetzentwurfes lautet:

„Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung die unentgeltliche Gewährung einer besonderen Zuwendung (Zugabe, Prämie) in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, anzubieten oder anzukündigen. Es ist belanglos, ob die Zuwendung im Vorhinein, gleichzeitig mit der Ware oder Leistung oder erst später gewährt werden und ob sie in einer Ware oder in einer Leistung bestehen soll.

Als unentgeltlich im Sinne des Absatzes 1 ist die Gewährung einer Zuwendung auch dann anzusehen, wenn die Zuwendung nur gegen ein geringfügiges, offenbar bloß zum Schein begehrtes Entgelt gewährt wird.

Als besondere Zuwendung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Verpackungen, Umhüllungen und Behältnisse von Waren, wenn sie nach Entfernung der Ware einem anderen Zwecke zu dienen bestimmt sind.“

Das Gesetz verbietet nicht schlechthin die Gewährung von Zugaben im Geschäftsverkehr, sondern erklärt es lediglich für unzulässig, daß Zugaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, angeboten oder angekündigt werden. Die Gefahr des Zugabeunwesens erblickt das Gesetz in der Ankündigung von Zugaben und nicht darin, daß tatsächlich Zugaben gewährt werden. Dieser Auffassung ist insoweit zuzustimmen, als die Gewährung von Zugaben ohne Ankündigung im allgemeinen nicht geeignet ist, als Zug- und Lockmittel größeren Formats zu dienen. Immerhin ist es bedenklich, daß man das Übel nicht bei der Wurzel gefaßt hat. Schließlich wird sich auch die Gewährung von Zugaben ohne Ankündigung unter den Kunden herumsprechen und unter Umständen ein ähnlicher Erfolg erzielen wie auf Grund eines Anschlages, einer Zeitungsanzeige oder eines Rundschreibens. Es ist deshalb wohl richtiger, man verbietet die Gewährung von Zugaben überhaupt und bringt dann in einer erschöpfenden Aufzählung die Zuwendungen, welche erlaubt sein sollen. Hierher gehören insbesondere die Werbegegenstände oder Reklameartikel, ferner der im Geschäftsleben übliche Rabatt und die Warenproben.

Der Bundesgesetzentwurf erwähnt die Werbegegenstände nicht. Er erachtet es als überflüssig, insofern ein praktisches Bedürfnis, daß sie in öffentlichen Bekanntmachungen angekündigt werden, nicht besteht, das Verbot sich aber lediglich darauf erstreckt.

Dagegen hebt das Gesetz die Verpackungen von Waren besonders hervor, wenn sie nach Entfernung der Ware einem anderen Zwecke zu dienen bestimmt sind. Man denke beispielsweise daran, daß Waren in einem nach ihrem Verbrauch selbständig zu verwendenden Handtäschchen angeboten werden!